

Satzung des Vereins der chinesischen Studenten und Wissenschaftler in Dortmund

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „**Verein der chinesischen Studenten und Wissenschaftler in Dortmund**“. Abkürzung ist "VCSWD".

Der englische Name ist: „Chinese Students and Scholars Association Dortmund“. Die englische Abkürzung des Vereins ist „CSSA-Dortmund“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „**e.V.**“

§ 2 Sitz / Geschäftsjahr

- 1) Der Verein hat seinen Sitz in **Dortmund**
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung. Insbesondere für folgende Zwecke ist der Verein gegründet:

- 1) Förderung des akademischen Austausches in Kooperation mit Hochschule in Dortmund;
- 2) Förderung der gegenseitigen Verständigung, Gesinnung, Toleranz und Hilfsbereitschaft unter die menschliche, kulturelle und wissenschaftliche Kommunikation zwischen chinesischen Studenten, Wissenschaftler und deutschen sowie andere ausländischen Studenten, Wissenschaftler in Dortmund;
- 3) Die Aufrechterhaltung einer lebendigen Verbindung der chinesischen Studenten und Wissenschaftler in Dortmund.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder:
Als Mitglieder können jede natürliche Person freiwillig werden, die in Dortmund oder in der Umgebung studiert oder wissenschaftlich tätig ist, und die die Satzung des Vereins anerkennt.
- 3) Außerordentliche Mitglieder:
Alle Personen, die die Voraussetzungen für ordentliche Mitglieder nicht erfüllen, aber die Satzungszwecke des Vereins mitfördern, können außerordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- 4) Rechte und Pflichten der Mitglieder:
Die Mitglieder haben Rechte, über die Anträge auf die Mitgliederversammlung zu stellen und abzustimmen, Wahl und Entlassung des Vorstands und Aufsichtsrat abzustimmen, Hilfe von VCSWD zu verlangen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Das Beitritts-gesuch ist schriftlich an den Vorstand zu erklären. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Auslaufen der Mitgliedschaftsperiode, Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit zulässig durch eine schriftliche Austrittserklärung.

§ 6 Finanzierung / Beiträge

- 1) Der Verein darf finanzielle Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen annehmen. Ein Mitgliedsbeitrag wird gemäß §6 Abs. 3 erhoben.
- 2) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine entgeltlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Aufsichtsrat
- d) weitere organisatorische Einrichtungen, die die Mitgliederversammlung auf Beschluss geschafft werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
- 3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes zu erfolgen.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn eine Mehrheit von 3/4 des Vorstands, oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes zu erfolgen.

5) Virtuelle Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung kann auch online abgehalten werden.
- b) Zur Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung ist die schriftliche Zustimmung der Mitglieder erforderlich.
- c) Für die Umsetzung stehen drei virtuelle Verfahren zu Verfügung:
 - Onlineformular
 - Stimmabgabe per E-Mail
 - Ein passwortgesichertes Videokonferenz-Programm

- d) Der Zugang zu der Online-Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern möglich sein.
- e) Die schriftliche Einladung und die erforderlichen Login-Daten werden den Mitgliedern per E-Mail zur Verfügung gestellt.
- f) Während der Online-Mitgliederversammlung muss der Datenschutz gewährleistet sein.
- g) Die Mitgliederversammlung muss einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer haben. Bei Abstimmungen sind berechnigte Wahlhelfer für Stimmenzählung, Überwachung der Stimmenzählung und Protokollführung erforderlich. Die sind allen die Beschäftigten der Mitgliederversammlung.
- h) Die Beschäftigten der Mitgliederversammlung ist mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder festzustellen. Sie sollen auf das passive Wahlrecht verzichten.
- i) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Falls eine Abstimmung ankommt, sind berechnigte Wahlhelfer für Stimmenzählung, Überwachung der Stimmenzählung und Protokollführung auch zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Datum der Mitgliederversammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, den Versammlungsleiter, den Schriftführer, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung enthalten.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl und Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
- c) Verabschiedung des Haushaltsplans
- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- e) Änderung der Satzung
 - Für Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus 6 Mitgliedern:

**Ein Vorsitzender, ein Vizevorsitzender / Generalsekretär,
ein Vizevorsitzender / Schatzmeister und drei Vizevorsitzende**

- 1) Gerichtlich und außergerichtlich vertreten zwei Mitglieder des Vorstandes den Verein. Im Innenverhältnis dürfen der Generalsekretär und der Schatzmeister den Verein nur gemeinschaftlich vertreten, wenn der Vorsitzender verhindert ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 2) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist nur einmal zulässig. Die gesamte Amtszeit darf nicht zwei Jahren überschreiten.

§ 11 Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat wird auf der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Der Aufsichtsrat wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die gesamte Amtszeit darf nicht zwei Jahren überschreiten.

Satzung des Vereins der chinesischen Studenten und Wissenschaftler in Dortmund

- 3) Der Aufsichtsrat besteht aus einem Vorsitzendem und zwei Beisitzer.
- 4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende des Aufsichtsrats.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Anmerkungen

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Abstimmung auf der Mitgliederversammlung in Kraft.
- 2) Wird im Text der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwandt, so können unabhängig davon alle Ämter mit Frauen besetzt werden.

Dortmund, den 14.06.2020, Erste Durchgehen
Dortmund, den 01.11.2020, Erste Verbesserung